

Bericht

des
Verfassungsausschusses
über
das Gesetz, betreffend das deutschösterreichische Staatsbürgerrecht.

Aus der Auflösung des bisherigen Staatsverbandes und mit der Bildung neuer Nationalstaaten ergibt sich von selbst die Notwendigkeit, festzustellen, wer Staatsbürger der Deutschösterreichischen Republik ist oder es werden kann. Dies ist um so dringlicher, als die Wahlen für die konstituierende Nationalversammlung für den Jänner 1919 festgesetzt sind und es natürlich unmöglich ist, fremde Staatsbürger an der Bildung der Nationalversammlung teilnehmen zu lassen.

Eine Beschränkung auf diejenigen Personen, die in einer deutschösterreichischen Gemeinde heimberechtigt sind, ist undenkbar, denn dadurch würde die große Zahl derjenigen, die in der Deutschösterreichischen Republik seit mehr oder minder langer Zeit wohnen, ihre Pflichten erfüllen und durch ihre Arbeit nützliche und notwendige Mitglieder des neuen Staates sein können und wollen, aber nicht in einer deutschösterreichischen Gemeinde zuständig sind, von der Staatsbürgerschaft ausgeschlossen werden. Das würde vor allem bedeuten, daß bei der Wahl in die Konstituante eine sehr große Zahl der im Gebiet der Deutschösterreichischen Republik wohnhaften Männer und Frauen, heimgekehrte Soldaten, Arbeiter, Beamte etc. bei der Bildung der grundlegenden Nationalversammlung stumme beiseite stehen müßten, ein Zustand, den sie nicht ertragen könnten und der zu sehr schweren Folgen führen würde.

Eine nur auf dem alten Heimatsrecht beruhende Staatsbürgerschaft ist daher ungenügend und der Verfassungsausschuss ist darum auch einmütig auf dem Standpunkt gestanden, daß zur Ergänzung der bisherigen Bestimmungen über Staatsbürgerschaft und Heimatsrecht Normen geschaffen werden müssen, die wenigstens für die Übergangszeit das Recht der Option einzuräumen, wobei gewisse Beschränkungen nur durch wichtige Gründe veranlaßt wurden.

Schon daraus geht hervor, daß es sich bei diesem Gesetze nur um ein Provisorium handeln kann, das aber unauffärblich ist, weil sonst die Wahlen für die Konstituante nicht möglich wären. Daß es aber nur für eine Übergangszeit bestimmt sein kann, geht daraus hervor, daß die endgültige Regelung der Staatsbürgerschaft, die ja nicht bloß Rechte, sondern auch Pflichten begründet, auch von dem Zustandekommen zwischenstaatlicher Vereinbarungen abhängt.

Der Verfassungsausschuss hat sich infolgedessen beschränken müssen, einige neue Bestimmungen über das Staatsbürgerrecht für die Übergangszeit zu schaffen. Er hat dabei, um jedem Zweifel in der Bevölkerung, bei den Gemeinden und staatlichen Behörden zu begegnen, im Gesetze, obwohl dies rechts-technisch überflüssig ist, ausdrücklich festgestellt, daß die bestehenden Bestimmungen über das Heimatsrecht und die Staatsbürgerschaft aufrecht bleiben, soweit sie nicht durch das neue Gesetz abgeändert werden.

Zu § 1 und 2.

Durch das Gesetz wird einerseits festgestellt, wer deutschösterreichischer Staatsbürger ist, das heißt ipso jure, ohne jede besondere Willenserklärung seinerseits nunmehr als deutschösterreichischer Staatsbürger zu gelten hat; anderseits, wer durch eine besondere Willenserklärung die Staatsbürgerschaft

erwerben kann. Dadurch ist zu den bisher bestandenen Erwerbungsakten der Staatsbürgerschaft eine neue hinzugekommen, die sich dadurch charakterisiert, daß sie von dem vorherigen Erwerb der Heimatsberechtigung, beziehungsweise der Zulassung der Aufnahme in den Heimatsverband unabhängig ist, und daß durch das Gesetz ein Rechtsanspruch auf Erwerb der Staatsbürgerschaft begründet wird.

Für die Begründung der Staatsbürgerschaft macht das Gesetz neben der Heimatsberechtigung den ordentlichen Wohnsitz maßgebend. Dabei werden folgende Kategorien von Personen unterschieden:

1. Personen, die zur Zeit der Kündmachung des Gesetzes in einer deutschösterreichischen Gemeinde heimatsberechtigt sind. Diese sind ipso jure, ohne besondere Willensäußerung ihrerseits, deutschösterreichische Staatsbürger.

Eine Ausnahme bilden Personen, die nicht deutschösterreichische Staatsbürger sein wollen, weil sie sich zu einem anderen Staate im Gebiete der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie bekennen, zum Beispiel Tschechen oder Slowenen, die zwar in Deutschösterreich heimatsberechtigt sind, aber Bürger des tschecho-slowakischen oder südslawischen Staates werden wollen. Diese Personen verlieren mit dem bezüglichen Bekennnis, das formell vor der politischen Behörde erster Instanz abzugeben ist, auch die Heimatsberechtigung in Deutschösterreich. Dies in Konsequenz der älteren gesetzlichen Vorschriften über den Zusammenhang von Staatsbürgerschaft und Heimatsberechtigung. Zu den in § 1, Absatz 2, genannten „Staaten im Gebiete der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie“ gehören natürlich nicht nur diejenigen Nationalstaaten, die sich neu aus dem Gebiete der alten Monarchie gebildet haben, sondern auch solche, die schon vorher bestanden und nur Teile des alten Österreich-Ungarn übernommen haben wie zum Beispiel Italien oder Polen.

2. Personen, die im Gebiete Deutschösterreichs nicht heimatsberechtigt sind, aber hier ihren ordentlichen Wohnsitz haben. Hier sind wieder drei Kategorien zu unterscheiden:

A) Personen, die zwar nicht im Gebiete Deutschösterreichs, aber doch im Gebiete des alten Österreichs heimatsberechtigt sind. Diese erwerben die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft durch eine besondere Staatsbürgerschaftserklärung, wenn sie ihren ordentlichen Wohnsitz in Deutschösterreich haben oder dorthin binnen Jahresfrist nach Kündmachung des Gesetzes verlegen. Von irgendwelcher Dauer muß der Wohnsitz in Deutschösterreich nicht sein. Die Begünstigung gründet sich auf die Tatsache, daß sehr viele Deutschösterreicher im alten Sinne, im heutigen engeren Deutschösterreich nicht heimatsberechtigt sind, aber hier wohnen oder doch durch die geänderten Verhältnisse sich veranlaßt sehen, ihren Wohnsitz nach Deutschösterreich zu versetzen. In diese Kategorie fallen insbesondere Beamte, die zweifellos deutscher Nationalität sind, aber durch ihre Dienstverhältnisse in Böhmen, Mähren etc. heimatsberechtigt sind, sowie Offiziere deutscher Nationalität, deren Heimatsberechtigung meist noch die ihres Vaters ist und häufig außerhalb Deutschösterreichs steht.

Eine Ausnahme bilden:

B) Personen, die zwar im Gebiete des alten Österreichs (außerhalb des heutigen Deutschösterreichs), aber in: Dalmatien, Istrien, Galizien, Bukowina heimatsberechtigt sind. Diese müssen, um die Staatsbürgerschaft durch die Staatsbürgerschaftserklärung zu erwerben, mindestens seit 1. August 1914 ihren ordentlichen Wohnsitz in Deutschösterreich haben. Unter diese Kategorie fallen vor allem die Flüchtlinge aus den bezeichneten Ländern, allerdings auch alle Personen deutscher Nationalität, die in diesen Ländern heimatsberechtigt sind und noch nicht seit 1. August 1914 in Deutschösterreich wohnen. Vor allem also auch die in diesen Ländern zuständigen deutschen Beamten und Offiziere. Diese können die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft nicht auf Grund dieses Gesetzes, sondern nur auf Grund der alten, weiter in Geltung bestehenden Bestimmungen erwerben. Sie müssen sich also die Zulassung einer deutschösterreichischen Gemeinde verschaffen, in den Heimatsverband aufgenommen zu werden, und können dann (müssen aber nicht) von der politischen Landesbehörde durch Naturalisation in den deutschösterreichischen Staatsverband aufgenommen werden. Einen Rechtsanspruch auf Erwerb der deutschösterreichischen Staatsbürgerschaft haben diese Personen nur dann, wenn sie seit 1. August 1914 in Deutschösterreich wohnen.

Für die Berechnung der Dauer des Wohnsitzes bei diesen Personen gilt die Vorschrift, daß eine Unterbrechung nicht anzunehmen ist, wenn die Person nur infolge der Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht oder einer persönlichen Dienstleistung auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes abwesend war. So daß beispielsweise eine Person, die zwar in Galizien, Bukowina etc. heimatsberechtigt ist und schon vor Ausbruch des Krieges in Deutschösterreich wohnte, aber infolge ihrer militärischen Verpflichtungen, beziehungs-

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 40.

3

weise persönlichen Dienstleistungen auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes außerhalb Deutschösterreichs weilte, durch die Staatsbürgererklärung des § 2 die Staatsbürgerschaft erwirbt.

Die Personen der Kategorie B, das sind also solche, die in Dalmatien, Istrien, Galizien, Bukowina heimatberechtigt sind, werden gleichgestellt der folgenden Kategorie:

C) Personen, die nicht im alten Österreich heimatberechtigt sind, also Ausländer im alten Sinne, zum Beispiel ungarische Staatsbürger, bosnisch-herzegowinische Landesangehörige, Reichsdeutsche, Schweizer etc. Diese Personen müssen mindestens seit 1. August 1914, also derzeit ungefähr fünf Jahre, ihren ordentlichen Wohnsitz in Deutschösterreich haben, wenn sie durch die Staatsbürgererklärung die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft erwerben wollen. Haben solche Personen erst nach dem 1. August 1914 ihren Wohnsitz nach Deutschösterreich verlegt, so können sie die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft nur nach den Bestimmungen der bisher geltenden Gesetze erwerben.

Zu § 3.

Das im § 1 vorge sehene Bekenntnis zu einem anderen Staate muß formell bei der politischen Bezirksbehörde abgegeben werden, damit diese das Weitere wegen Nichtaufnahme der betreffenden Person in die Wählerliste und Behandlung derselben als Ausländer veran lasse.

Die Staatsbürgerschaftserklärung des § 2 können natürlich mit der Wirkung des sofortigen Staatsbürgerschaftserwerbes nur solche Personen abgeben, bei denen die Bedingungen: nämlich der ordentliche Wohnsitz in Deutschösterreich, eventuell durch eine gewisse Zeit, vorliegen. Das Zutreffen dieser Bedingungen ist von Amts wegen festzustellen. Selbstverständlich liegt es im besten Interesse der Partei, die Behörde durch raschste Beibringung der erforderlichen Dokumente und Bescheinigungen zu unterstützen.

Die von der politischen Behörde auszustellende Bescheinigung über die abgegebene Staatsbürgerschaftserklärung hat nur deklarativen Charakter. Sie wird vor allen Dingen zum Nachweis der Staatsbürgerschaft bei der Eintragung in die Wählerlisten dienen.

Zu § 4.

Gegen die nachträgliche Anerkennung der Staatsbürgerschaft durch eine Entscheidung der politischen Landesbehörde steht gleichfalls der Recurs auf Grund der bestehenden gesetzlichen Vorschrift zu.

Zu § 5.

Das vorliegende Gesetz regelt keineswegs die ganze Materie der Staatsbürgerschaft und soll speziell hinsichtlich seiner Bestimmungen über den Erwerb der Staatsbürgerschaft durch die Staatsbürgerschaftserklärung nur provisorischen Charakter haben.

Der Verfassungsausschuss stellt den Antrag:

Die Provisorische Nationalversammlung wolle beschließen:

„Dem angeschlossenen Gesetzentwurfe mit den vom Verfassungsausschusse vorgenommenen Änderungen wird die Zustimmung erteilt.“

Wien, 23. November 1918.

d'Elvert,
Obmann.

Dr. Schachterl,
Berichterstatter.

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage Nr. 40.

5

G e s e k

vom

über

das deutschösterreichische Staatsbürgerrecht.

Die Provisorische Nationalversammlung des Staates Deutschösterreich hat beschlossen:

§ 1.

Deutschösterreichische Staatsbürger sind alle Personen, die zur Zeit der Kündmachung dieses Gesetzes in einer Gemeinde der Deutschösterreichischen Republik heimatberechtigt sind.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Personen, die in einer deutschösterreichischen Gemeinde das Heimatsrecht besitzen, sich jedoch zu einem anderen Staate im Gebiete der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie bekennen.

§ 2.

Durch die Erklärung, der Deutschösterreichischen Republik als getreuer Staatsbürger angehören zu wollen, erwerben die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft:

I. Personen, die mindestens seit 1. August 1914 im Gebiete der Republik Deutschösterreich ihren ordentlichen Wohnsitz haben;

II. Personen, die in einer außerhalb der Republik Deutschösterreich gelegenen Gemeinde des bisherigen Österreich mit Ausnahme Dalmatiens, Istriens, Galiziens und der Bukowina heimatberechtigt sind, auch wenn sie ihren ordentlichen Wohnsitz erst nach dem 1. August 1914 nach Deutschösterreich verlegt haben oder binnen Jahresfrist nach Kündmachung dieses Gesetzes verlegen.

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage Nr. 40.

Der ordentliche Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes wird durch eine lediglich infolge der Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht oder einer persönlichen Dienstleistung auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes bedingte Abwesenheit nicht unterbrochen.

§ 3.

Das im § 1 vorgesehene Bekenntnis und die im § 2 vorgefahene Erklärung sind schriftlich oder mündlich bei der politischen Bezirksbehörde des Aufenthaltsortes abzugeben. Ob die im § 2 festgesetzten Bedingungen zutreffen, ist von Amts wegen festzustellen. Über die abgegebene Erklärung ist der Partei eine Bescheinigung auszustellen.

§ 4.

Die im § 2 genannten Personen sind vom Zeitpunkte ihrer Erklärung an deutschösterreichische Staatsbürger. Stellt sich jedoch bei einer Person nach abgegebener Erklärung heraus, daß die Bedingungen des § 2 nicht zutreffen, so hat die politische Landesbehörde ihr die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft abzuerkennen.

§ 5.

Die bestehenden Bestimmungen über die Staatsbürgerschaft und das Heimatsrecht bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch dieses Gesetz abgeändert werden.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kündigung in Wirksamkeit.

§ 7.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes ist der Staatssekretär des Innern betraut.